



Schulordnung

Die Freie Waldorfschule Cottbus ist eine anerkannte Ersatzschule in freier Trägerschaft. Sie lebt durch die Zusammenarbeit der für das Kind verantwortlichen Menschen auf der Grundlage der Waldorfpädagogik. Schulträger ist der gemeinnützige Verein Waldorf Cottbus e.V.

1. Aufnahme und Abmeldung

Die Aufnahme des Schülers oder der Schülerin, nachfolgend Schüler genannt, erfolgt durch Abschluss eines Schulvertrages zwischen den Erziehungsberechtigten, nachfolgend Eltern genannt, und dem Schulträger.

Über die Aufnahme entscheidet ein von der Lehrerkonferenz beauftragtes Gremium, welches die Aufnahmegespräche mit Kindern und Eltern führt. Finanzielle Fragen haben keinen Einfluss auf die Aufnahmeentscheidung und werden erst im Nachgang mit der Geschäftsleitung besprochen.

Die Schulzeit umfasst zwölf Jahre. Es gibt kein Sitzenbleiben.

Das Schulverhältnis ist

- seitens der Eltern zum Monatsende,
- seitens des Schulträgers in pädagogisch begründeten Fällen zum Ende des Halbjahres oder des Schuljahres mit Frist von sechs Wochen kündbar.

Die neue Schule oder Ausbildungsstätte muss der Schule mitgeteilt werden.

Die Kündigung des Schulvertrags bedarf der Schriftform.

Bei gravierendem Fehlverhalten und wenn alle dem Lehrerkollegium im entsprechenden Falle möglich erscheinenden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ergebnislos geblieben sind, kann auch der sofortige Schulverweis durch das Lehrerkollegium beschlossen werden. In diese Entscheidung wird der Elternrat einbezogen.

2. Beiträge und Zahlungen

Es werden finanzielle Beiträge der Eltern zur Gewährleistung des Schulbetriebes benötigt.

Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die in der Mitgliederversammlung des Trägersvereins beschlossen wird.

3. Ausbildung

Das Unterrichtsangebot richtet sich nach der geltenden Unterrichtsplanung. Im Rahmen der Genehmigung durch das zuständige Ministerium des Landes Brandenburg kann damit entsprechend dem individuellen Leistungsvermögen ein staatlich anerkannter Abschluss der Sekundarstufe I erreicht werden. Folgende Abstufungen sind möglich:

- Berufsbildungsreife (vergleichbar Hauptschulabschluss),
- erweiterte Berufsbildungsreife,
- Fachoberschulreife (vergleichbar Realschulabschluss),
- Fachoberschulreife mit Zugangsberechtigung zur gymnasialen Oberstufe.

Im Anschluss an das zwölfte Schuljahr wird ein einjähriger Vorbereitungskurs auf die Abiturprüfung angeboten. Über eine Aufnahme in diese Vorbereitungsstufe entscheidet das Lehrerkollegium auf Antrag des Schülers anhand des erreichten Leistungsstands. Die Abiturprüfung richtet sich nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung des Landes Brandenburg für Abiturprüfungen an Waldorfschulen.

4. Schulpflicht

Die Schüler sind zum Schulbesuch nach Stundenplan verpflichtet, ebenso zu verbindlich erklärten Sonderveranstaltungen, wie Monatsfeiern etc.



Ein Fehlen im Not- oder Krankheitsfalle ist am selben Tag dem Büro oder dem Klassenlehrer/ -betreuer telefonisch mitzuteilen.

Der Klassenlehrer/ -betreuer bekommt bis zum dritten Schultag nach der Fehlzeit auch eine schriftliche Entschuldigung mit Begründung für seine Ablage.

In besonderen Fällen kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen.

Die Aufsichtspflicht der Schule besteht innerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeiten und Pausen. Änderungen dieser Zeiten sind in den Klassenstufen 1 bis 5 eine angemessene Frist voraus bekannt zu geben, anderenfalls besteht Aufsichtspflicht der Schule innerhalb der planmäßigen Unterrichtszeit.

5. Ferien, Beurlaubung und Freistellung

Dauer und Zeitpunkt der Ferien werden durch die Lehrerkonferenz in Abstimmung mit dem Elternrat geplant und mindestens ein Jahr voraus bekannt gegeben.

Nur in gut begründeten Ausnahmefällen können Freistellungen vom Unterricht gewährt werden. Sie sind mindestens zwei Wochen vorher zu beantragen (bis zu drei Tagen beim Klassenlehrer/ betreuer, darüber hinaus bei der Konferenz).

Bei Freistellungen von einzelnen Fächern aus gesundheitlichen Gründen über längere Zeit hinweg muss ein ärztliches Attest vorliegen.

Schulpflichtige Kinder für mehr als zwei Wochen vom Schulbesuch zu befreien bedarf einer behördlichen Genehmigung.

6. Versicherungen und Haftung

Die Schüler sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen einen Schulunfall versichert. Um die entstehenden Ansprüche geltend zu machen, müssen Unfälle, die sich in der Schule oder auf dem direkten Schulweg ereignen, unverzüglich dem Schulbüro gemeldet werden.

Alle Schüler sind durch die Schule haftpflichtversichert für Schäden, die im Zusammenhang mit dem ordnungsgemäßen Schulbetrieb Dritten zugefügt werden.

Schulgebäude und Einrichtungen stehen in Verwaltung des Schulvereins. Verursachen Schüler durch Unachtsamkeit oder vorsätzlich Schaden, so stehen sie oder ihre Eltern dafür ein.

7. Lern- und Lehrmittel

Lernmittel (z.B. Hefte, Materialien zum Malen, Zeichnen, Handarbeiten...) werden von der Schule gekauft und den Schülern zur Verfügung gestellt. So können Mengenrabatte ausgenutzt und einheitliche Materialien beschafft werden. Diese Aufwendungen sind zusätzlich zum Schulgeld zu begleichen (Materialgeld).

8. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags sowie dem Schutz von Personen und Sachen.

Die Entscheidung über die einzelne Maßnahme obliegt unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dem Lehrer bzw. der Lehrerkonferenz.

Zu Erziehungsmaßnahmen zählen:

- Gespräche,
- Ermahnungen,
- mündliche/schriftliche Missbilligungen des Verhaltens,
- Aussprachen vor der Lehrerkonferenz,
- Beauftragung mit geeigneten Aufgaben,
- Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts,
- zeitweise Wegnahme von Gegenständen.



In schwerwiegenden Fällen sind die Eltern über die eingeleitete Erziehungsmaßnahme zu informieren.

Folgende Ordnungsmaßnahmen sind beispielsweise möglich:

- schriftliche Ermahnung durch die Lehrerkonferenz,
- Ausschluss aus dem Unterricht für den Rest der Stunde oder des Schultages, ggf. mit der Verpflichtung am Unterricht einer anderen Klasse teilzunehmen,
- Ausschluss von besonderen Veranstaltungen, • Androhung der Kündigung des Schulvertrages,
- Kündigung des Schulvertrages.

Ordnungsmaßnahmen sind anwendbar, wenn der Schüler nachweisbar und bewusst die Ordnung der Schule verletzt oder Anweisungen der Verantwortlichen nicht befolgt, sofern diese zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule notwendig sind oder dem Schutz von Personen und Sachen dienen. Zuvor sollten sich Erziehungsmaßnahmen als wirkungslos erwiesen haben. Verhängte Ordnungsmaßnahmen sind den Eltern schriftlich mitzuteilen.

Die Androhung der Kündigung des Schulvertrages und seine Kündigung sind ferner bei Schülern ab Klasse 9 möglich, wenn der Schüler wiederholt unentschuldig fehlt. Genauer bestimmt die Fehlzeitenregelung der Oberstufe.

9. Mitwirkung der Eltern

Die Eltern sind durch ihr gemeinsames Interesse an der Erziehung und Bildung ihrer Kinder und durch den Verein Waldorf Cottbus e.V. verbunden. Sie sind wie die Mitarbeiter der Schule für die Organisation des Ganzen und für das Wohlergehen aller beteiligten Menschen verantwortlich. Sie können sich in verschiedenen Kreisen (z.B. Elternrat, Festkreis, Öffentlichkeitskreis) organisieren und ggf. vermittelnd zwischen der Elternschaft und dem Kollegium wirken.

Jede Klassenelternschaft wählt maximal zwei Vertreter für den Elternrat.

Der Elternrat nimmt an den Gesamtkonferenzen (Kindergarten/Schule/ Hort) teil und entsendet eine Person als Teilnehmer zu den offenen Konferenzen der Schule. Der Elternrat hat Stimm- bzw. Mitspracherecht innerhalb der Konferenzen in folgenden Angelegenheiten:

a) Stimmrecht bei Mitgestaltung der Ferienpläne

b) Mitspracherecht bei:

- tiefgreifenden Änderungen in der Unterrichtsgestaltung,
- Einstellung von Lehrern,
- Vermittlung in Konfliktfällen zwischen Lehrern und Eltern,
- Sachverhalten, die zum Schulverweis/ zur Kündigung des Schulvertrages führen können.

10. Mitwirkung der Schüler

Ein Schülerrat bietet den Schülern der Oberstufe die Möglichkeit, das Leben und den Unterricht an der Schule mit zu gestalten.

Jede Klasse kann zu Beginn des Schuljahres einen oder zwei Klassensprecher wählen. Die Klassensprecher können sich im Schülerrat organisieren. Die Klassensprecher dürfen wegen ihres Amtes von keiner Lehrkraft bevorzugt oder benachteiligt werden.

Der Schülerrat vertritt die schulischen Interessen aller Schüler. Er ist berechtigt an den Zusammenkünften des Elternrates und an den Gesamtkonferenzen teilzunehmen. Er ist auch das Bindeglied zwischen Schülerschaft und Lehrerschaft und kann zu besonderen Themen an den Lehrerkonferenzen teilnehmen. Hierzu gehören insbesondere: Öffentlichkeitsarbeit, Ordnung und Sauberkeit an der Schule, Hof- und Hausgestaltung, Durchführung von selbst gestellten Aufgaben bei Schulfesten und Schülertagungen, Mithilfe bei der Lösung von Konflikten etc.



11. Zeugnis

Jeder Schüler erhält zum Schuljahresende ein Zeugnis.

Die Zeugnisse sind bis einschließlich Klasse 9 verbal formuliert und werden erst ab Klasse 10 im Hinblick auf den Abschluss durch die Note ergänzt. Ab Klasse 10 bekommen die Schüler zu jedem Halbjahr ein zusätzliches Notenzeugnis.

Die Eltern sollen so über den Entwicklungs- und Leistungsstand ihrer Kinder unterrichtet werden. Sie bestätigen durch ihre Unterschrift die Kenntnisnahme. Das unterschriebene Zeugnis wird zum Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres dem Klassenlehrer/ -betreuer vorgelegt.

Hat ein Schüler zum Ende der 12. Klasse den Bildungsgang der Waldorfschule mit der Jahresarbeit abgeschlossen, erhält er ein Abschlusszeugnis.

Unternimmt ein Schüler einen Schulwechsel, erhält er ein Abgangszeugnis.

12. Klassenfahrten und Praktika

Klassenfahrten und Praktika sind Schulveranstaltungen.

Sie werden im Einvernehmen mit den Eltern frühzeitig geplant und können Kosten zusätzlich zum Schulgeld verursachen.

Gesundheitliche Schwierigkeiten oder Behinderungen eines Schülers sind dem verantwortlichen Lehrer rechtzeitig mitzuteilen.

Für die Dauer der Klassenfahrten und Praktika sind die Schüler wie im normalen Unterrichtsbetrieb versichert.

13. Datei

Die Eltern sind damit einverstanden, dass ihre Angaben in einer EDV- Anlage erfasst und bearbeitet werden. Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

14. Geltung

Die Schulordnung ist Bestandteil des Schulvertrages und wird bei dessen Abschluss von den Eltern anerkannt.

Änderungen werden vom Kollegium in Zusammenarbeit mit dem Elternrat beschlossen.

Zuletzt geändert: 4. Januar 2017